



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Proaktive Täter:innenarbeit



Täter:innenarbeit ist Opferschutz



Inhalt

- Polizeidirektion Hannover
- Definition Häusliche Gewalt
- Historie
- Sachbearbeitung/ Rechtliche Grundlage/ Übermittlung von Daten
- Netzwerkarbeit
- Fazit

Rahmendaten



Land Niedersachsen:

Fläche: 47.624 km²

Einwohner: 8.161.293 (Stand 03/2024)

Region Hannover

Fläche: 2.291 km²

Einwohner: 1.177.728 (Stand 03/2024)

Davon im

Stadtgebiet Hannover

Fläche: 204,14 km²

Einwohner: 548.401 (Stand 03/2024)

Definition

Neu!



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst **familiäre** sowie partnerschaftliche Gewalt.

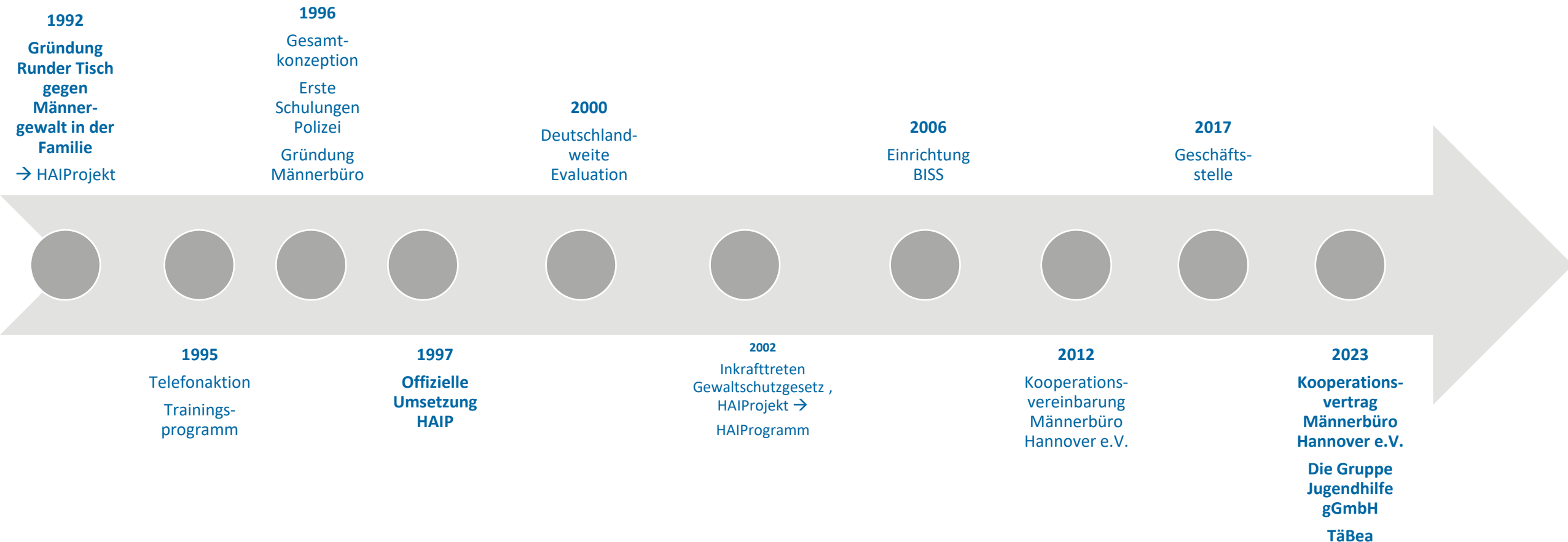
Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen.

Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt **innerhalb der Familie** oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

(Definition gem. Handreichung der Polizei III des Nds. MI für Inneres und Sport gem. Beschluss 215. IMK im Dezember 2021/ bundeseinheitliche Definition, bundesweites Lagebild)








Historie



Einsatz- und Streifendienst (ESD)



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

-  Meldung Häusliche Gewalt
-  Sachverhaltsklärung vor Ort
-  Prüfung Maßnahmen
-  Checkliste Danger Assessment Scale (DAS)
-  Dokumentation/ Berichtspflichten/
Übersendung Formular Häusliche Gewalt



Danger Assessment Scale (DAS)



Bewertungsfragen		Ja	Nein	Unbek.	Info-Quelle (Opfer/Täter/ Ermittlungen)	Bemerkungen
1.	Hat die Gewalt an Häufigkeit oder Schwere in den letzten zwölf Monaten zugenommen?					
	a. Körperliche Gewalt?					
	b. Psychische Gewalt? (digitale Gewalt?)					
	c. Symbolische Gewalt (Ihnen wichtige Gegenstände z.B. Tiere)?					
2.	Gibt es Zugriff auf Schusswaffen?					
3.	a. Haben Sie die Beziehung beendet, nachdem Sie in den letzten 12 Monaten zusammengelebt hatten?					
	b. Haben Sie zusammen gelebt?					
4.	Ist der Täter/die Täterin arbeitslos?					
5.	Wurde jemals eine Waffe gegen Sie eingesetzt oder Sie mit einer tödlichen Waffe bedroht?					
6.	Wurde konkret angedroht Sie zu töten?					
7.	Gab es bereits polizeiliche Interventionen wegen häuslicher Gewalt?					
8.	Haben Sie ein Kind, welches nicht aus dieser Beziehung stammt?					
9.	Wurden Sie jemals zu sexuellen Handlungen gegen Ihren Willen gezwungen?					
10.	Wurde jemals versucht Sie zu würgen, zu strangulieren oder Ihren Atem abzudrücken?					

11.	Gibt es illegalen Drogenkonsum (Welche/Wirkung?)	
12.	Ist der Täter/die Täterin ein/e Alkoholiker/in oder Problemtrinker/in?	
13.	Werden Sie kontrolliert und/oder isoliert?	
14.	Gibt es übertriebene Eifersucht/Besitzansprüche?	
15.	Wurden Sie jemals geschlagen als Sie schwanger waren?	
16.	Hat der Täter / die Täterin jemals gedroht sich umzubringen oder einen Selbstmordversuch unternommen?	
17.	Wurde gedroht Ihren Kindern etwas anzutun?	
18.	Glauben Sie, dass der Täter/die Täterin in der Lage wäre Sie umzubringen?	
19.	Werden Sie verfolgt oder wird Ihnen nachspioniert, werden Ihnen bedrohliche Nachrichten hinterlassen, Dinge von Ihnen beschädigt oder Sie angerufen, obwohl Sie das nicht möchten?	

Risikoeinschätzung



•	Eingeschränkte Mobilität				
Konfliktverschärfende Ereignisse (bezogen auf alle Parteien/beispielhaft)					
•	Bevorstehende Trennung				
•	Bekanntwerden eines neuen Lebenspartners				
•	Anstehende Gerichtsverhandlung				
•	Entzug des Sorge-/ Umgangsrechts				
•	Unterhaltsforderungen				
•	Existenzbedrohende finanzielle Probleme				
•	Verlust Arbeitsplatz				
•	Aktuelle Drohungen				
•	Geringe Lebenserwartung				
•	Termin für letzte Aussprache				
•	Akute Suizidabsichten				
•	Sonstige (Datenfeld weitere Anmerkungen benutzen)				

Weitere Informationen und fachliche Beurteilung:		JA	NEIN	Unbek.	QUELLE DER INFO (Opfer/Täter/ Ermittlungen)	BEMERKUNGEN
•	Mit Opfer vor Ort ausgefüllt					
•	Platzverweis / Wegweisung ausgesprochen					
•	Negative Reaktionen auf polizeiliche Weisungen					
•	Anordnungen nach dem GewSchG					
Erschwerende Faktoren beim Täter/bei der Täterin ⁶²						
•	Migrationsgeschichte					
•	Psychische Erkrankung					
•	Akute Kränkung					
•	Schuldverschiebung					
•	Glaubt der Täter/die Täterin, trotz Trennung an eine gemeinsame Zukunft					
Erschwerende Faktoren des Opfers sich Hilfe zu holen ⁶³						
•	Migrationsgeschichte					
•	Psychische Erkrankung					

Formular Häusliche Gewalt

1. Mitteilung an Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)

(Daten des Opfers männlich/weiblich, weitere Daten anonymisiert)

2. Mitteilung an die Stelle für Täter*innenarbeit

(Daten des Täters männlich/weiblich, weitere Daten anonymisiert)

3. Mitteilung an das Jugendamt –Häusliche Gewalt-

(Daten der Schutzpersonen, die mittelbar/unmittelbar betroffen sind)

Inhalt der Mitteilung: „Kurzsachverhalt“, Freitext zum Verhalten der Personen, Bezeichnung der Straftat/ Sonstiges Ereignis, Tatort, Angaben zur polizeilichen Vorgangsnummer und Sachbearbeiter*in

§ 44 NPOG

Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

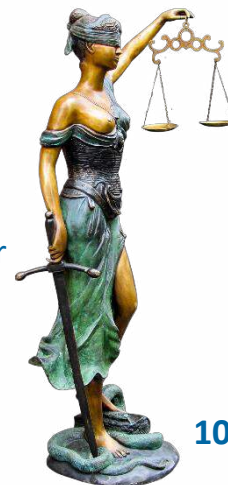
1. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,
2. die Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die Betroffenen in diesen Fällen der Übermittlung nicht widersprochen haben.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise und rechtzeitig zu unterrichten. ³Die übermittelnde Stelle hat die Empfänger zu verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt werden.

(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn

1. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Bekanntgabe zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist.

² § 40 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Warnung mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden ist.



§ 2 Nr. 1 NPOG

Begriffsbestimmungen



Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird; [...]






!!! Wichtig : Einzelfallbezogene Prüfung!!!



Kriminalermittlungsdienst (KED)



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

-  Bewertung der Checkliste DAS aus dem ESD
-  Erhebung weiterer Informationen
-  Bewertung der Dynamik und Gewichtung risikoerhöhender und -minimierender Indikatoren
-  Vernehmung, weitere polizeiliche Maßnahmen
-  Interdisziplinäre Fallkonferenz bei Hochrisikofall



Hochrisikofallkonferenz

(Grundsätzlicher) Teilnehmerkreis:

Polizei

Staatsanwaltschaft

Opferunterstützungseinrichtungen

Stellen für Täterarbeit bzw. für Täterinnenarbeit

Jugendamt (wenn Kinder betroffen sind)

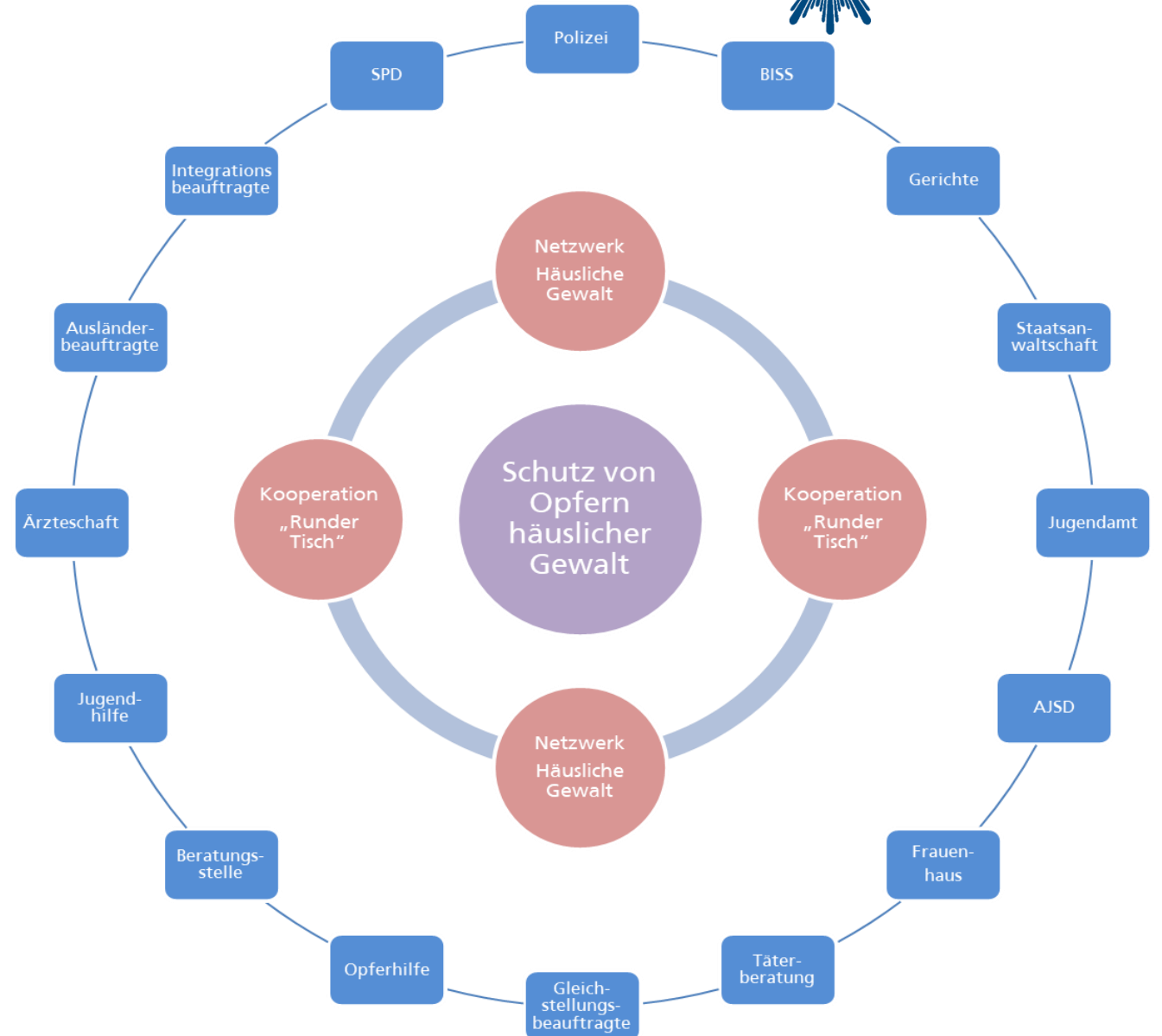


Je nach regionalen Gegebenheiten und Fallkonstellationen können weitere Netzwerkvertretungen/ andere Einrichtungen hinzukommen!

Eine Fallkonferenz kann von jeder Institution einberufen werden und muss nicht immer von Seiten der Polizei initiiert werden! Schweigepflichtentbindung des Opfers ist zuvor einzuholen!

Netzwerkarbeit

- Runde Tische
- Fachtage (Polizei, Beratungsstellen, LPR, u.a.)
- Fortbildung
- Fallkonferenzen
- Austausch




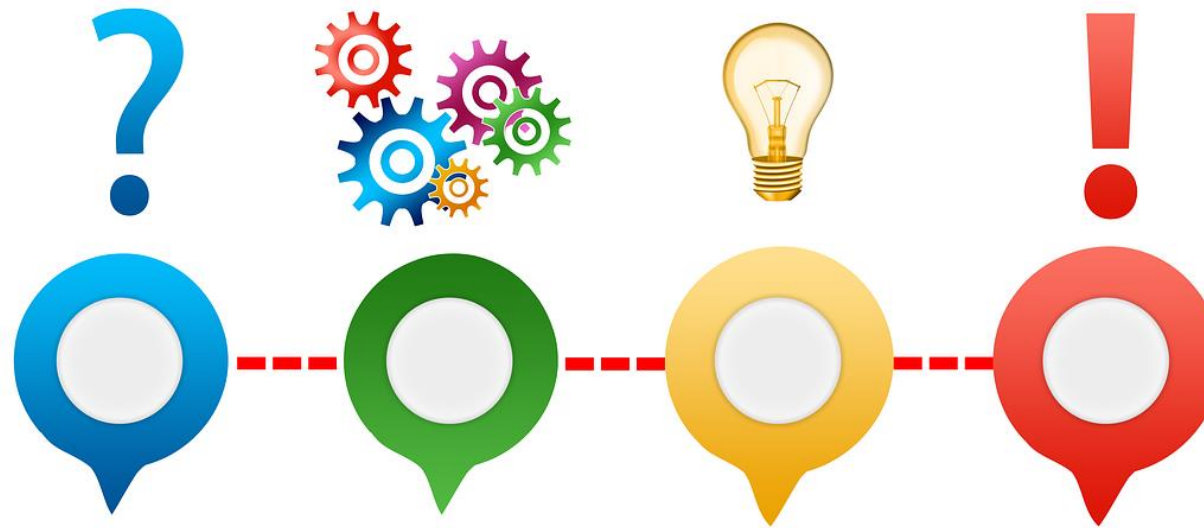
Fazit



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Help me!

- 
- Proaktive Täter*innenarbeit ist Opferschutz und Kinderschutz
 - Beratungsstellen müssen zeitnah durch die Polizei informiert werden
 - Täter*innenarbeit mindert erneutes polizeiliches Einschreiten



Polizeidirektion Hannover

Polizeiinspektion Garbsen

Ines Schürmeyer, KHK'in

Meyenfelder Str. 3

30823 Garbsen

E-Mail: ines.schuermeyer@polizei.niedersachsen.de